Die Stadt Amberg stellt für die Förderung der Jugendverbände 33.200 € pro Jahr (Stand: 2020) zur Verfügung. Diese Mittel werden über den Stadtjugendring gemäß den von der Vollversammlung verabschiedeten Zuschussrichtlinien verteilt.

1. **Die wichtigsten Regeln in Kürze**
* Förderbeträge: Je Juleica-Inhaber € 25,-, je förderfähigem Mitglied € 5,-, je Aktion höchstens € 1000,- und je Schwerpunktprojekt höchstens € 1500,-
(Höchstgrenzen und Fördervoraussetzungen siehe unten)
* Arbeitsmaterial wird mit maximal 50% der gesamten Materialkosten gefördert. Höchstgrenze: € 1000,-/Jahr.
* Anträge für Freizeiten und Bildungsmaßnahmen, für die eine Vorabförderung notwendig ist, müssen bis acht Wochen vor Beginn eingereicht sein. Es werden dann zunächst 75 % der nach den Richtlinien möglichen Beträge gefördert. Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme müssen die nötigen Unterlagen eingereicht werden. Aufgrund dieser Belege wird die Restsumme ermittelt und ausgeschüttet bzw. müssen zu viel bezahlte Beträge zurückbezahlt werden.
* Für Aktionsförderungen **ohne** nötige Vorabförderung ist eine Einreichung des Förderantrages incl. aller notwendigen Unterlagen nach der Veranstaltung, spätestens aber bis zum 30.11. möglich.
* Stichtag für die Bezuschussung aus Mitteln des aktuellen Haushaltsjahres ist der 30.11. Maßnahmen ab dem 01.12. werden mit Geldern des nachfolgenden Haushaltsjahres bezuschusst.
* Geförderte Maßnahmen aus dem Projektetat können nicht im Folgejahr noch einmal bezuschusst werden.
* Voraussetzung für eine Bezuschussung ist die Abgabe der Vereinsmeldung.

Anmerkung: Die Änderungen, die an der Vollversammlung Frühjahr 2021 beschlossen wurden sind gelb hinterlegt.

1. **Allgemeines**
* Zuschussberechtigt sind alle Jugendorganisationen, die gemäß §§ 74 und 75 KJHG als freie Träger der Jugendhilfe in Amberg in der Jugendarbeit tätig sind. Eine dauerhafte Förderung wird jedoch nur Jugendorganisationen gewährt, die auch die öffentliche Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe besitzen. Dazu zählen insbesondere die Verbände des Stadtjugendrings Amberg.
* Die kommunalen Zuschüsse werden auf 4 Fonds (Grundförderung, Aktionen, Material, Projekte) aufgeteilt. Eine Umschichtung innerhalb der Töpfe kann durch Beschluss des SJR-Vorstands erfolgen.
* Ziel ist es, die durch die Stadt Amberg zur Verfügung gestellten Zuschussmittel vollständig an die Zuschussberechtigten auszuschütten. Sollten von den Fördermitteln der Stadt Amberg Restmittel vorhanden sein, werden diese an die Stadt Amberg zurücküberwiesen.
* Vorrangig auszuschöpfen sind Mittel von höheren Ebenen wie zum Beispiel

Bezirksjugendring Oberpfalz, Bayerischer Jugendring, o. ä.

* Förderungen von Dritten sind im Antrag anzugeben.
* Der Maßnahmenträger ist verantwortlich und zuständig für die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses und zur Vorlage des Verwendungsnachweises nach Aufforderung.
* Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.
* Zuschüsse werden nur auf termingerecht gestellte Anträge hin gewährt.
* Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.
* Grundlage für den Erhalt von Förderungen ist die fristgerechte Abgabe der Vereinsmeldung zum 31.03. des laufenden Jahres beim SJR, bzw. bei früher stattfindenden Aktionen, Projekten und Materialbeschaffungen, deren Einreichung mit dem ersten Zuschussantrag des laufenden Geschäftsjahres.
1. **Grundförderung**

Die Grundförderung soll den Verband in die Lage versetzen, Jugendarbeit leisten zu können und die Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Jeder Verband des SJR hat hierauf Anspruch, der regelmäßige, aktive Jugendarbeit nachweisen kann.

* Gefördert wird der Besitz einer gültigen Jugendleiterkarte (Juleica) eines aktiven Jugendleiters mit 25 €, wenn sie zum Stichtag 31.03. des Förderjahres gültig ist.
* Viele Jugendverbände bilden selbst Jugendleiter nach eigenen Standards aus. Diese Ausbildungen (z.B. Ortsjugendleiter im THW, Jugendwart der Feuerwehren) ermöglichen oft die Beantragung einer Juleica über das online-portal. Da der SJR nicht alle verbandsinternen Regelungen kennt, kann nur die „echte“ Juleica gefördert werden, da nur so der Qualitätsanspruch, den wir uns selbst für die Jugendarbeit setzen, eingehalten und überwacht werden kann. Die Geschäftsstelle berät und unterstützt gerne bei der Beantragung von Juleicas.
* Jedes Mitglied zwischen 6 und 27 Jahren mit Wohnort Amberg wird mit 5 € gefördert, Mitglieder aus dem Landkreis werden mit 2 € bezuschusst (Stichtag 31.03.).
* Maximal werden pro Verband 100 Mitglieder gefördert. Die Mindestgrundförderung liegt bei 50 €.
* Vereinspauschalförderung: Wird durch Abgabe des Antrags zur Grundförderung (inkl. Jahresplanung) aktive Jugendarbeit nachgewiesen, kann der Verband bis zu 100 € Grundförderung erhalten. Die Ausschüttung erfolgt allerdings erst zum Jahresende und setzt vorhandene Fördermittel voraus.
1. **Förderung von Aktionen (Freizeit- und Bildungsmaßnahmen)**

Die Maßnahme muss den Charakter außerschulischer Jugendarbeit besitzen und die Möglichkeit bieten, das Gruppenverhalten zu fördern und gemeinsame Erlebnisfelder zu schaffen. Sie soll durch sinnvolle Programmgestaltung Anregungen und Hilfen für die eigene Bildungsarbeit und Freizeitgestaltung geben.

Förderfähige Maßnahmen können beispielsweise sein: Zeltlager; Wander- und Radtouren, Freizeiten in Jugendherbergen, Jugendhäusern oder in gleichwertigen Einrichtungen, Seminare, Workshops und andere Bildungsveranstaltungen, Tagesfahrten mit Programm.

Zuschussvoraussetzungen:

* Gefördert werden Teilnehmer/innen zwischen 6 und 27 Jahren.
* Die Teilnehmer/innen sollten ihren Wohnsitz in der Regel in Amberg haben. Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach können bei Freizeitmaßnahmen mit 1€ / Tag bezuschusst werden.
* Für bis zu 10 Kinder werden 2 Betreuer bezuschusst, pro weiteren angefangenen zehn Kinder wird ein weiterer Betreuer bezuschusst.
* Die Bezuschussung errechnet sich wie folgt: Teilnehmeranzahl x (Tage) x 3 EUR = Tagessatz. Maximal bezuschusst wird das entstandene Defizit oder Tagessatz + 10%.

Vorgehen:

* **Für Anträge mit Vorabförderung:**
	+ Antrag für Aktionsförderung\_mit Vorabförderung vorlegen incl. aller notwendigen Unterlagen (Programm, Teilnehmerzahl, Betreuer, Kalkulation und erwartetem Defizit) (**spät. 8 Wochen vorher**)
	+ SJR prüft und trifft Entscheidung über Förderung aufgrund erwartetem Defizit. Benachrichtigung des Verbands und Ausschüttung von max. 75% des Förderbetrages.
	+ Nach der Maßnahme (binnen 4 Wochen): Abgabe des Rückmeldebogens\_Aktion incl. der notwendigen Unterlagen (Rechnungen, Teilnehmerliste)
	+ Überprüfung der Unterlagen und Ausschüttung der restlichen 25 %. Sollte das tatsächliche Defizit geringer als die bereits ausgeschüttete Förderung sein, muss der Überhang binnen 4 Wochen zurückgezahlt werden.
	+ Pro Maßnahme max. 1000 € Förderung
* **Für Anträge ohne Vorabförderung:**
	+ Für Aktionsförderungen ohne nötige Vorabförderung ist eine Einreichung des Förderantrages incl. aller notwendigen Unterlagen **nach** der Veranstaltung, spätestens aber bis zum 30.11. möglich
	+ Pro Maßnahme max. 1000 € Förderung

Nicht bezuschusst werden Maßnahmen, welche einseitig vereins- oder verbandsspezifische Zwecke haben. Hierunter sind beispielhaft zu verstehen: Exerzitien, Turniere / Wettkämpfe, Trainingslager, Proben und Auftritte von Chören, Fachausbildung der THW-Jugend, Treffen der Fischer zum Fischen, Treffen der Bergwacht zum Klettern, etc.

1. **Materialförderung**

Die im SJR zusammen geschlossenen Verbände und Vereine sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

Gegenstand der Förderung

* Fachliteratur für Kinder- und Jugendarbeit
* Bastelmaterial und Werkzeug
* Kleinsportgeräte (Bälle, Tischtennisplatten…)
* Technische Mittler (Projektoren, Verstärker…); Achtung: Ein vom SJR bezuschusstes Gerät ist frühestens nach 5 Jahren wieder bezuschussbar
* Spielmaterial
* Kleine Musikinstrumente und Liederhefte
* Zelte und Zubehör
* Leihgebühren
* Gebühren für Online-Austauschplattformen wie z.B. Zoom
* Kosten für digitale Angebote der Jugendarbeit

Nicht gefördert werden kommerziell genutzte Geräte und Materialien.
Die Ausleihe von Leihgegenständen aus dem Bestand des SJR Amberg (z.B. Hüpfburg, Popcornmaschine) ist nicht förderfähig, da die Leihgebühren bereits bezuschusst sind.

Kleinbeträge (< 500€) können im laufenden Jahr beantragt werden und werden nach Bewilligung zeitnah ausgeschüttet.

Größere Beträge (> 500 €) müssen vor dem Kauf angefragt werden. Dazu muss dem SJR der Antrag zur Materialanschaffung und ein aktuelles Angebot vorgelegt werden. Der SJR Vorstand entscheidet über die Höhe der Förderung in Abhängigkeit der Verfügbarkeit von Fördermitteln.

Gefördert werden bis zu 50% der Gesamtmaterialkosten. Die Entscheidung über die Förderhöhe liegt beim Vorstand des SJR, der seine Entscheidung auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel trifft.

Je Verein / Verband können pro Jahr maximal 1.000 € an Materialförderung ausgeschüttet werden, um allen Vereinen die Möglichkeit der Förderung einzuräumen.

1. **Förderung von Projekten**

Durch die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglicht werden, um sowohl Projekt- als auch Zielgruppen orientiert, spezielle Formen der Jugendarbeit mit festgelegten Inhalten, aufzugreifen und zu erproben.

Es wird für den Zeitraum von zwei Jahren ein Leitthema für Projekte ausgewiesen. Der Vorschläge können durch den SJR, seine Mitgliedsverbände, das Jugendamt der Stadt Amberg oder anderen Stellen an den Vorstand des SJR herangetragen werden.

Das Leitthema wird durch die Herbstvollversammlung im Vorjahr abgestimmt. Der Vorschlag mit den meisten Stimmen gilt dann ab dem 01.01. für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Ablauf:

* Die Verbände reichen eine Projektidee mit möglichst genauer Beschreibung, erwarteten Teilnehmern, Zielen und einer Kostenkalkulation inkl. Defizitausweisung ein. Im Vorfeld ist die Geschäftsstelle des SJR gerne bei der Findung von Ideen unterstützend tätig.
* Der Vorstand berät über den Antrag und trifft seine Entscheidung anhand Verfügbarkeit von Mitteln und der Verhältnismäßigkeit von Ausgaben und erwartetem Nutzen des Projekts.
* 75% der zugesagten Fördersumme können auf Antrag als Vorabförderung ausgeschüttet.
* Nach der Maßnahme (binnen 4 Wochen): Verband weist Ausgaben und tatsächlich entstandenes Defizit nach. Der Förderbetrag wird dann durch den SJR überwiesen. (Im Falle einer beantragten Vorabförderung: Restförderbetrag wird überwiesen.)
* Tatsächliches Defizit geringer als die bereits ausgeschüttete Förderung: Überhang muss binnen 4 Wochen zurücküberwiesen werden.
* Pro Maßnahme max. 1500,- € Förderung.
* wird eine Maßnahme bereits über den Aktionsetat gefördert, kann sie nicht zusätzlich über den Projektetat gefördert werden und umgekehrt.
* Bei allen Projekten muss Jugendarbeit im Vordergrund stehen. Nicht gefördert werden können daher Vereinsfeste etc.
* Nicht bezuschusst werden Maßnahmen, welche einseitig vereins- oder verbandsspezifische Zwecke haben. Hierunter sind beispielhaft zu verstehen: Exerzitien, Turniere / Wettkämpfe, Trainingslager, Proben und Auftritte von Chören, Fachausbildung der THW-Jugend, etc.